



Wichtige Hinweise zur Absenzenregelung

Erkrankung von Schülerinnen/Schülern (Jgst. 5-10)

1. Erkrankt ein(e) Schüler(in) während des Unterrichts, so gilt folgende Regelung:

Die/Der Betreffende informiert die Lehrkraft der jeweiligen Unterrichtsstunde.

Die/Der Erkrankte meldet sich in Begleitung einer Mitschülerin/eines Mitschülers im Sekretariat zur Verständigung der Erziehungsberechtigten (Anruf aus dem Sekretariat, ggf. mit eigenem Handy) und **zum Beantragen der Unterrichtsbefreiung**.

Die Genehmigung der Unterrichtsbefreiung erfolgt durch die Schulleitung!

Die abholende Person (Eltern, Großeltern etc.) m u s s im Sekretariat zur Unterzeichnung des Formblatts „Unterrichtsbefreiung“ erscheinen, d. h. Schüler/innen dürfen auf keinen Fall allein die Schule verlassen!

2. Kann ein(e) Schüler(in) wegen Erkrankung oder anderen zwingenden Gründen den Unterricht oder eine sonstige Schulveranstaltung nicht besuchen, so ist Folgendes zu beachten:

Die Schule muss unverzüglich unter Angabe des Grundes durch die Erziehungsberechtigten informiert werden, in der Regel telefonisch. Das Sekretariat nimmt Anrufe **ab 7.15 Uhr entgegen; spätestens um 7.45 Uhr muss die Schülerin/der Schüler entschuldigt sein.**



Erkrankungen müssen täglich gemeldet werden, außer die Dauer der Erkrankung wurde beim Erstanruf mit angegeben.

Die Schülerin/Der Schüler muss bei Wiederbesuch der Schule eine Bestätigung des Erziehungsberechtigten (Formular auf Homepage oder im Sekretariat erhältlich) bzw. ein ärztliches Attest über die Dauer ihrer/seiner Abwesenheit vorlegen.

Befreiung/Beurlaubung von Schülerinnen/Schülern

Die Schulleitung kann auf schriftlichen Antrag der Eltern eine Befreiung vom Unterricht in einzelnen Fächern oder eine ganztägige Beurlaubung vom Schulbesuch aussprechen.

In der Regel werden Anträge, wenn ein triftiger Grund, wie z. B. ein Facharztbesuch, Kieferorthopäde, Führerschein usw. oder ein Vorstellungsgespräch vorliegt und sie rechtzeitig, d. h. mindestens drei Tage vorher eingereicht werden, geprüft und bewilligt.

Nicht akzeptiert wird, wenn Erziehungsberechtigte die Schule einfach telefonisch vom Fernbleiben ihres Kindes in Kenntnis setzen.

Anträge auf Befreiung/Beurlaubung zum Zwecke eines früheren Reiseantritts vor Ferien oder einer verspäteten Rückkehr von einer Fernreise können nicht bewilligt werden.

gez.
Dr. Johannes Werner, StD
Schulleiter